Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Beziehung der Staatseinkünfte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542650

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß den Obereinnehmern und Agenten ihre Stellen mehr oder weniger unmittelbar von dem Direktorium aufgetragen werden, welches selbst von den Bevollmächtigten des gesammten Volkes erwählt ist. Daraus erhellet, daß die Constitution, indem sie die Zusammenwirkung dieser verschiedenen Arten von Beamten fodert, ihnen dadurch einerseits die Besorgung des Interesse der ganzen Nation, und anderseits das besondere Interesse der Bewohner eines Kantons aufträgt.

Es folget ferners daraus, daß sie den entgegengesezten Mißbräuchen, nemlich der allzugrossen Nachlässigkeit oder einer übermässigen Strenge in Vollziehung der Gesetze vorbeugen und mit einem Wort gesagt, verhüten will, daß man weder mehr noch weniger bezahle, als das Gesez vorschreibt.

Diese wohlthätigen Anordnungen genügten uns noch nicht, und wir haben geglaubt, Euch die Mitwirkung der Munizipalitaten, zur Verwahrung der eingehenden Gelder, so wie auch in mehrern wesentlichen Unterabtheilungen der Grundsteuer vorschlagen zu müssen, und zufolge eines andern Artikels der Constitution, welcher vorschreibt, daß die Art der Erhebung nicht kostspielig seyn solle, haben wir den Gedanken ganzlich aufgegeben, den Obereinnehmern Untereinzieher in den Gemeinden oder Distrikten beizugeben.

Da es aber dennoch geschehen kann, daß Partikular und örtliche Vorliebe bei den Munizipalitaten, Agenten und Verwaltungskammern überwiegend seyn, und dieselben zu Berichterstattung und Verfügungen verleiten könnten, welche die Spuren irgend einer Art von Partheilichkeit an sich tragen würden, so wird den Obereinnehmern der Kantone die Begwältigung ertheilt werden, einen vertrauten Mann nach ihrer Auswahl auf eine gewisse Art an Ort und Stelle abzusenden, mit dem Auftrag, nicht etwann über eint oder anderes zu entscheiden, sondern sich über die Lage der Sachen zu erkundigen, die betreffenden Personen anzuhören, Bemerkungen und öffentliche Kenntnisse zu sammeln. Ihr werdet auch in Betrachtung ziehen, Bürger Gesezgeber, daß wenn Ihr die Agenten der Gemeinden unter den in unserm Entwurf angezeigten Vorsorgen, mit einem Theil der Einnahme beladet, ihr denselben Verrichtungen auftraget, deren Ausübung nothwendig belohnt werden muß, und daß Ihr selbst dadurch diesen Stellen ein Einkommen verschaffet, welches Euch vielleicht ganz oder zum Theil entheben kann, denselben ein solches, für ihre übrigen Verrichtungen beizulegen. Beliebet, Bürger Gesezgeber, versichert zu seyn, daß einer unsrer ersten Wunsche der ist, unsre Absichten mit den eurigen zu vereinigen. Wir schreiten alle auf dem gleichen Weg und nach dem gleichen Ziele fort. Freundschaftliche und unbefangene Berathschlagungen und Erläuterungen, die Grundsatze der Constitution, die Weisheit der gesezgebenden Rathe, welche stufenweise die Begriffe des Volkes auf die wahre Anwendung derselben leitet, die warme Vaterlandsliebe, die alle constituirten Gewalten beseelt, unsre eifrigen Bemühungen euer und des Volks Zutrauen zu verdienen; mit einer solchen Gewahrleistung des guten Erfolgs unsrer Revolution, wird man von unsrer Seite gewiß keine eitle Vorliebe für unsere besondern Begriffe zu befürchten haben.

Republikanischer Gruß.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Beziehung der Staatseinkünfte.

1) Obereinnehmer.

Für jeden Kanton wird ein Obereinnehmer bestellt, der zufolge der Konstitution, von dem Direktorium ernennt werden, und in dem Hauptorte des Kantons angesessen seyn soll. Er ist der Aufseher der Regierung über alles, was die Staatseinkünfte angehet, und soll deswegen mit den Einziehern aller Art, der Verwaltungskammer, dem Finanzminister und auch wenn es erfoderlich ist, mit dem Vollziehungsdirektorium den thätigsten Briefwechsel unterhalten.

2) Hauptkasse des Kantons.

In dem Hauptorte eines jeden Kantons soll eine Hauptkasse mit drei Schlüsseln seyn, deren einer in den Händen des Präsidenten der Verwaltungskammer, der andere in den Händen des Obereinnehmers und der dritte wechselsweise einen Monat lang bei einem der Mitglieder der Verwaltungskammer liegen soll. Ohne die ausschließliche Zusammenwirkung dieser drei Schlüsselbewahrer kann nichts weder in diese Kasse gelegt noch daraus gezogen werden. Jedoch im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Obereinnehmers kann derselbe seinen Schlüssel dem Regierungsstatthalter übergeben. Alle aus einem Kanton herfliessenden Staatseinkünfte, werden in diese Hauptkasse gelegt, es seie zu bestimmten Zeiten, oder wenn Zahlungen dem Obereinnehmer einen Tag vorher angekündet werden, welcher dann den Präsidenten der Verwaltungskammer davon benachrichtigen wird, oder auch, wenn dem Obereinnehmer kleine Summen gegen Empfangscheine eingehandiget werden, und dieser bis auf tausend Franken in seiner Verwahrung hat.

3) Kassabücher.

Es soll ein doppeltes Cassenbuch geführt werden; eines für die Verwaltungskammer, das andere für den Obereinnehmer. In dasselbe werden alle Summen, die in die Casse fließen, und alle die so daraus erhoben werden, verzeichnet; jeder Artikel dann von den drei Schlüsselbewahrern unterschrieben und eine Copie

des Kassenbuchs, gleichfalls von den drei Schlüsselbewahrern unterschrieben, soll alle Monate durch den Obereinnehmer eines jeden Kantons dem Finanzminister zugesendet werden, der dann das Resultat desselben dem Direktorium vorlegen wird.

4) Transport der in Kassa liegenden Gelder.

Wenn den Verwaltungskammern oder den Vorgesezten anderer Anstalten von dem Direktorium Gelder bewilligt werden, so sollen ihnen diese Gelder von den drei Schlüsselbewahrern überliefert werden.

Das Uibrige wird alle Monate durch den Obereinnehmer in den Nationalschatz abgeliefert, es seye dann, daß man zu Vermeidung der Transportkosten vorziehen würde, solches in der Kantonskasse liegen zu lassen, oder durch Anweisungen, die von den Kommissarien des Schazamtes und dem Finanzminister unterschrieben seyn sollen, anders darüber verfügen wollte.

5) Taxe der Kapitalien.

Der Agent jeder Gemeine oder jeder Sektion der grössern Gemeinen soll ein geheimes Register über die Taxen der im 1sten Artikel des Gesetzes über die Auflagen bezeichneten Kapitalien führen.

Für jeden Steuerpflichtigen ist ein besonderes Blatt eröffnet, es stehet demselben frei, sich nach seinem Gewissen für die Summe, die er zufolge des Gesetzes schuldig zu seyn erklart, einzuschreiben, oder aber eine schriftliche, von eigner Hand unterzeichnete Angabe dieser Art einzugeben. Der Agent wird selbige in sein Buch einschreiben, und sich dabei auf die Nummer der Deklaration, welche eine Beilage seines Registers ausmacht, beziehen. Wenn die Bezahlung der Abgabe geschiehet, so soll er dafür Empfangscheine ausstellen; und die bezahlte Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf Rechnung tragen. Das Geld soll in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seines Sachwalters in einen Stock geworfen werden, und dieser Stock mit drei Schlüsseln verwahrt seyn, deren einer hinter dem Agenten, die beiden andern aber in den Händen zweier Munizipalitätsglieder liegen sollen.

Nach jedem Zeitpunkt der Zahlungen der Taxen von Kapitalien sollen sich die Agenten des Hauptorts zu dem Obereinnehmer begeben, und ihm jeder besonders sein Register einhändigen, und auch die Summen, die in ihren Stöcken liegen sollen, anzeigen. Auf dieses hin bestimmt der Obereinnehmer die Stunde des morndrigen Tages, zu welcher diese Summen in die Hauptkasse des Kantons abgeliefert werden sollen, und giebt den Schlüsselbewahrern dieser Kasse so wie denen der Geldstöcke der Agenten davon Nachricht.

Wenn aber der Agent nicht aus dem Hauptorte des Kantons ist, so übersendet er den Auszug seines Registers dem Obereinnehmer, der sich mit der Verwaltungskammer sowohl über die Summe, welche in dem Stock dieses Agenten liegen bleiben kann, als über die Mittel das andre mit Sicherheit und geringen Kosten an Ort und Stelle zu bringen, verabreden soll.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die sich weigern würden ihre Angabe auszustellen, sollen auf die Klage des Obereinnehmers durch die Munizipalität nach ihrem muthmaßlichen Vermögen taxirt werden, dem Obereinnehmer so wie dem Steuerpflichtigen jedennoch das Recht zustehen, darüber vor die Verwaltungskammer zu rekurriren.

Die Steuerpflichtigen, welche ganz oder zum Theil unterlassen würden, dasjenige dessen sie sich schuldig erkennt hätten, auszurichten, sollen nach zwei von acht zu acht Tagen an sie ergangenen Warnungen vor den Friedensrichter geladen werden, mit Vorbehalt des Rekurses vor das Distriktsgericht, und wenn die Gründe des Steuerpflichtigen denselben nicht rechtfertigen, so soll er um das doppelte der rükständigen Abgabe verfallt seyn.

Die Strafe falscher, zum Schaden der Nation geschehender Angaben, ist das Doppelte der Taxe, und dieser Belauf soll als eine privilegirte Schuld des ersten Ranges angesehen seyn. Ein jeder Commis, Schreiber oder Bedienter, dem bekannt wäre, daß sein Meister eine falsche Angabe gemacht hätte, soll den Obereinnehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfanglich an freundschaftlichen Erlauterungen mit dem Steuerpflichtigen halten, und erst dannzumal, wenn diese vergeblich wären, sich an den Friedensrichter wenden wird.

Jeder Gerichtschreiber, Notar oder andere Personen, die zu Berichtigung von Vermögenskassen oder bei Aufnehmung der Inventarien von Erbschaften gebraucht werden, und die einen solchen Betrug entdecken würden, sollen schuldig seyn, dem Obereinnehmer davon die Anzeige zu thun.

Das geheime Register eines jeden Agenten samt den zu demselben gehörenden Belegen, soll jährlich im Maimonat dem Obereinnehmer eingehändiget werden, welcher sorgfältig alles in einem Pack versiegelt in die Archive der Verwaltungskammer in einen mit zweien Schlüsseln verwahrten Schranken legen wird, wovon einer in den Händen des Einnehmers, der andere aber hinter dem Präsident der Verwaltungskammer bleiben soll. Weder der Agent noch der Einnehmer sollen einige Abschriften oder Noten dieses Registers hinter sich behalten, bei Strafe der Entsezung. Wenn sie ausserdem die Details ihres Registers in Betreff der geschehenen Angaben bekannt machen oder irgend jemandem mittheilen würden, so sollen sie überdieß zu einer Geldbusse von dem Betrag der Taxe desjenigen verfallt werden, dessen Angabe sie also verrathen hätten.

6.) Grundabgabe.

Die Munizipalitat einer jeden Gemeine wird ein öffentliches Register führen, worauf sich jedermann zu einer bestimmten Zeit und nach dem Inhalt des Gesezes über die Auflagen, um dasjenige, so er in liegenden Gütern besitzet, eintragen lassen soll. Sie wird in den Gerichtschreibereien die verschiedenen Preise einer jeden Klasse Erdreichs, von dem Jahre 1780 bis 1792 ausschließlich, nachschlagen lassen, das Erdreich dann zufolge der ersten dem Gesez über die Auflagen beigefügten Tafel, in drei Klassen abtheilen, und das Resultat ihrer Arbeit dem Gemeindsagenten oder den Agenten der Sektionen mittheilen, welche dasselbe nachher mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Obereinnehmer zusenden werden. Wenn dieser das Werk der Munizipalitat nicht genehmiget, so soll er der Verwaltungskammer den Bericht darüber abstatten, welche dann mit Vorbehalt der Bestatigung des Direktoriums zu entscheiden hat.

Wenn aber im Gegentheil der Obereinnehmer diese Arbeit genehmiget, so übergiebt er dasselbe der Verwaltungskammer, um nach der zweiten dem Gesetze über die Auflagen beigefügten Tafel, zu der Eintheilung zu schreiten.

Diese Eintheilung ist der Gutheissung des Obereinnehmers unterworfen, welcher in zweifelhaften Fallen sich darüber an das Direktorium wenden wird. Wenn die Claßifikation endlich gutgeheissen ist, so wird sie durch die Verwaltungskammer dem Agent übersendet.

Diese Zeit über hält dieser ein geheimes Register offen, worin jeder Eigenthümer die auf seinen liegenden Gütern unterpfandlich haftenden Summa aufzeichnen laßt, damit sie vom Werth derselben abgerechnet werden könne.

Der Eigenthümer muß die unterpfandliche Verhaftung entweder durch einen Auszug aus der Gerichtsschreiberei oder aus den Protokollen der Notarien, die den Unterpfandsbrief verschrieben haben, oder durch einen Schein des Glaubigers erwahren. Aller Betrug oder heimliche Uebereinkunft in dieser Sache, soll durch die Entsetzung von den Aemtern, die man bekleidet, und durch eine Geldbusse von dem doppelten Belauf der Taxe, deren der Staat hatte verlustig werden können, bestraft werden.

Nach Beendigung dieser Geschaften wird der Agent berechnen, wie viel ein jeder zufolge des Gesetzes zu bezahlen habe, und wann der Obereinnehmer seine Berechnung gut befunden hat, so bezieht er die Taxe eines jeden Eigenthümers, in den durch das Gesez bestimmten Terminen. Wenn sich der Eigenthümer über die Berechnung des Agenten oder des Obereinnehmers beschwert, so entscheidet die Verwaltungskammer. Der Ertrag dieser Taxe soll auf die gleiche Weise eincassiert, verwahrt und in die Hauptkasse des Kantons abgeliefert werden, wie die Abgaben von den Kapitalien.

Was die Alpen und Weiden anbetrift, so sollen die Eigenthümer des darauf sommernden Viehes, die Zahl und die Gattung desselben einschreiben lassen. Die Munizipalitat wird eine mit dem allgemeinen Werth der liegenden Güter derselben Gegend verhaltnißmassige Taxe anschlagen, und wenn der Agent und der Obereinnehmer diese Taxe nicht annehmen, so erkennt darüber die Verwaltungskammer mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

7.) Taxe der Häuser.

Die der Abgabe unterworfenen Häuser und Gebäude sollen bei dem Agenten einregistrirt, und durch Mitglieder der Munizipalitat, die von der Verwaltungskammer ernennt sind, angeschlagen werden. Der Obereinnehmer wendet sich an die Verwaltungskammer, wenn er die Taxen nicht annehmlich findet.

Der vorhergehendende Artikel soll auf die Erhebung der Hauserabgaben angewendet werden, so weit solches darauf Bezug haben mag.

8.) Abgabe von Getränken.

Diejenigen, die Wein ausschenken, sollen den Agenten in Gegenwart ihres Küfers oder eines ihrer Bedienten erklaren, wie viel Wein sie im Detail verkauft haben, und wie hoch sich der mittlere Preis dieses Weins belaufe. Diese Erklarung geschiehet alle drei Monate. Die Munizipalitat durchgehet alle diese Declarationen. Die Strafe des Betrugs soll das Doppelte der Taxe seyn, die man falschlich hinterhalten hat, und das Verbot, wahrend drei Monaten Wein auszuschenken. Der Agent legt die von den Wirthen bezogene Abgabe in Gegenwart desselben in den hievor bemeldten Stok und dieser unterschreibt den Artikel des Registers, in welches er durch den Agenten eingeschrieben ist. Wenn die Einnahme von den Wirthen beendiget ist, so sendet der Agent einen Auszug seines Registers an den Obereinnehmer.

9.) Einregistrierungsgebühren.

Diese werden durch die Gerichtschreiber, Notarien oder andere Personen, die durch das Gesez Contrakten, Testamente oder Schenkungen unter Lebendigen zu verschreiben und zu Besorgung von Erbschaften in der Seitenlinie begwaltiget sind, erhoben. Sie sollen unter Strafe des dreifachen Werthes und bei Entsezung von allen Aemtern, den Ertrag derselben alle drei Monate dem Agenten einhandigen, welcher übrigens die gleichen Vorschriften hievon befolgen wird.

10.) Siegelgeld.

Diejenigen, welche die Siegelgelder beziehen, sollen den Ertrag derselben alle drei Monate dem Obereinnehmer überliefern.

11.) Stempelgebühren.

Das Stempelpapier wird bei den Agenten verkauft werden, welche dieses Papier von dem Obereinnehmer beziehen und demselben dafür Rechnung geben. Der Finanzminister wird eine gewisse Menge Sempelpapier als Vorrath in die Hauptkasse eines jeden Kantons ablegen lassen. Die Schlüsselbewahrer halten über dieses Papier eine genaue Rechnung, so wie über die dagegen eingegangene Summen.

12.) Gerichtsgbühren.

Die Emolumente der Gerichte oder die Gerichtskosten sollen von dem Gerichtschreiber eingezogen, und nebst einer von dem Gerichte gebilligten Rechnung alle drei Monate dem Obereinnehmer zugesendet werden.

13.) Handelsabgaben.

Die Taxe der Kaufleuten soh in dem Hauptorte des Kantons, alle drei Monate auf einen bestimmten Tag, durch den Kaufmann oder seinen Commis den drei Schlüsselbewahrern übergeben werden, welche den Namen des Kaufmanns und die von ihm bezahlte Summe auf ein geheimes Register tragen. Der Kaufmann oder sein Commis, der zu diesem Ende schriftlich bevollmächtigt seyn muß, unterschreibt den Artikel. In den übrigen Gemeinen geschiehet diese Verrichtung durch die drei Bewahrer der Schlüssel zu dem Stok des Agenten, der den drei Schlüsselbewahrern der Kantonskassa darüber Rechnung ablegen wird. Alle mit Unterschriften versehene Register sollen zusammen dem Finanzminister zugesendet werden. Der Betrug wird so bestraft, wie derjenige, den irgend ein Eigenthümer von Kapitalien verüben würde.

14.) Luxusabgaben.

Die Luxusabgaben sollen einmal des Jahrs durch die Agenten und zwar in streitigen Fällen mit Vorbehalt des Entscheides der Munizipalitat oder der Verwaltungskammern erhoben werden. Die von ihnen dem Obereinnehmer zu übersendenden daherigen Rechnungen werden durch die Munizipalitaten als richtig erwahret.

15.) Uebrige Einnahmen.

Der Ertrag der Nationalgüter, die Zinsen der für Rechnung der Nation angelegten Kapitalien, die Kaufhausgebühren, Zölle und Brückengelder und die von den Vorrathshausern des Staats eingehenden Summen sollen durch die Personen, welche hiezu angestellt sind oder durch künftige Gesetze dazu bestellt würden, unmittelbar in die Hauptkasse des Kantons abgeliefert werden.

16.) Besoldung des Obereinnehmers.

Die Besoldungen der Obereinnehmer können von hundert bis hundert und fünfzig Duplonen, je nach dem das Direktorium solche ihren Bemühungen angemessen finden wird, bestimmt werden.

17.) Besoldung der Agenten.

Die Gefälle der Agenten sind auf Eins vom Hundert ihrer Einnahme, ferner für jede Rechnung und auszustellenden Empfangschein auf einen Batzen von dem Steuerpflichtigen zu beziehen und auf einen Drittheil der wegen Betrug fallenden Geldbussen festgesezt.

Kleine Schriften.

34. Der Minister der Künste und Wissenschaften an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung. 1 Bog. in 8.

Diese Zuschrift soll die Religionslehrer anleiten, die hohe aber einfache Bestimmung und die wahre Würde ihres Berufes ins Auge zu fassen. Sie sollen durch den Vortrag der Religion und alle ihre Amtsverrichtungen die Gebotte des Gewissens hervorziehn, erklaren, geltend machen. Zu diesem Zwek vereinigen sich alle Religionspartheien, die Bestimmung der Menschen erheischt ihn und die Aufrechthaltung des Staates beruht darauf. Es erhellt daraus, daß die Pflichten der Religionslehrer als Beförderer des höchsten Glüks ihrer Mitmenschen und als Diener des Staats die namlichen sind.

Hieraus folgt ferners für jeden Geistlichen, daß er nicht nur in der Kirche, sondern auf tausend Arten die Verbesserung seiner Mitbürger befördern könne, denn er ist da, um sie zur Selbstbeherrschung durch das Gewissen zu leiten, gleichsam zu erziehen, und diese Erziehung muß ihm jedes angemessene Mittel — Unterricht in der Schule, im Privatumgang, Mittheilung guter Bücher an seine Pfarrkinder, gottesdienstliche Verrichtungen u. s. w. ehrwürdig machen.

Indem der Minister diesen Gesichtspunkt angiebt, zeigt er offenbar, warum dem Staate die Geistlichen wichtig sind, und laßt erwarten, daß er für ihre Erhaltung und zwekmäßige Wirksamkeit sorgen werde. Gründliche Gelehrsamkrit und ein edler Styl machen vielleicht die Schrift Manchem unverstandlich, aber theils verdient es ihr Inhalt, daß man darüber tiefer nachdenke, theils der Umstand, daß der erste Vorsteher der offentlichen Erziehung hier spricht. An ihn sich anzuschliessen durch aufgeklarte Berufstreue, das wird die Geistlichen von manchem unverdienten Verdacht immer mehr befreien.